

Die Versorgung des Beamten auf Probe bei Dienstunfähigkeit und Tod

Als Beamter auf Probe gilt, wer den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat und sich in der Probezeit befindet, die vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit zurückzulegen ist. Endet die Probezeit vor dem 27. Lebensjahr, so bleiben Beamte die vor dem 12.02.2009 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, bis zum 27. Lebensjahr im Beamtenverhältnis auf Probe.

Ruhestand nur bei Dienstunfall und Dienstbeschädigung

Der Beamte auf Probe verfügt lediglich über eingeschränkte Ansprüche auf Versorgung.

Nur bei **Dienstunfähigkeit aufgrund einer Dienstbeschädigung oder durch Dienstunfall** wird er in den Ruhestand versetzt. Dienstunfähigkeit liegt bei dauerhafter Unfähigkeit zur Erfüllung dienstlicher Pflichten infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte vor. Eine **Dienstbeschädigung** liegt vor, wenn sich der Beamte ohne grobes Eigenverschulden im Dienstbereich eine Verwundung oder sonstige Beschädigung zuzieht, die zur Krankheit bzw. Dienstunfähigkeit führt. Als **Dienstunfall** gilt ein durch äußere Einwirkung verursachtes Unglück, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit von fünf Jahren wird er in den Ruhestand versetzt und erhält ein Ruhegehalt auf der Grundlage seiner Besoldung. Hier wird die „Erfahrungsstufe“ zugrunde gelegt, die er bis zur Altersgrenze hätte erreichen können. Das Ruhegehalt hat in jedem Fall die Höhe der Mindestversorgung.

Bei **Dienstunfähigkeit durch Freizeitunfall/Krankheit** erfolgt in der Regel die Entlassung aus dem Öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Ruhegehalt. Der Beamte auf Probe wird dann vom Dienstherrn in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. In besonderen Ausnahmefällen kann der Beamte auch in den Ruhestand versetzt werden. Hier ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, die sich an den Umständen des Einzelfalles orientiert; es gelten strenge Maßstäbe (Würdigkeit/Bedürftigkeit/Art der Erkrankung). Führt die Ermessensentscheidung dazu, dass der Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt wird, so hat er Anspruch auf Ruhegehalt bzw. einen Unterhaltsbeitrag.

Höhe des (Dienst-) Unfallruhegehalts

Der Beamte erhält pro ruhegehaltfähigem Jahr 1,875 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei der Berechnung sind zwei Besonderheiten zu beachten:

1. Dem Beamten wird zusätzlich eine sogenannte „Zurechnungszeit“ gewährt (siehe Seite 18)
2. Der „normale“ Ruhegehaltssatz wird um 20 %-Punkte erhöht

Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens $66 \frac{2}{3} \%$ und höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der individuellen Besoldungsgruppe. Ist der Dienstunfall bei erhöhter Lebensgefahr unter Einsatz des eigenen Lebens eingetreten und ist die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % beschränkt, wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt gezahlt.

Höhe der Hinterbliebenenversorgung bei Dienstunfall

Die Witwenversorgung beträgt 60 %, die Waisenversorgung für jedes waisengeldberechtigende Kind 30 % des Unfallruhegehalts. Die Gesamthinterbliebenenversorgung darf das Unfallruhegehalt nicht übersteigen. Ergibt sich bei mehreren Angehörigen insgesamt ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Beträge anteilig gekürzt. Dadurch entstehen bei mehreren versorgungsberechtigten Angehörigen besonders hohe Versorgungslücken.

Was zahlt die gesetzliche Rentenversicherung?

Vergleichbar mit dem Beamten auf Widerruf besteht auch bei Beamten auf Probe im Falle der Nachversicherung unter Umständen ein Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Erwerbsminderungsrente würde unabhängig von der Ursache dann gezahlt, wenn die Erwerbsunfähigkeit innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung (auch Schulausbildung) eintritt. Durch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung würde die zweite wichtige Voraussetzung, das Vorliegen von 12 Pflichtbeiträgen in den letzten 24 Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall, auf jeden Fall erfüllt sein. Auch hier ist die Rentenhöhe für den Fall der Erwerbsunfähigkeit in der Regel nicht ausreichend.

Die Versorgung des Beamten auf Probe bei Dienstunfähigkeit oder Tod

	bei Dienstunfähigkeit	bei Tod
Durch Krankheit oder Freizeitunfall	Kein Rechtsanspruch auf Versorgung (Unterhaltsbeitrag*)	Kein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung (Unterhaltsbeitrag*)
Durch Dienstbeschädigung	Ruhegehalt	Witwen-/Waisengeld
Durch Dienstunfall	Unfall-Ruhegehalt	Unfall-Witwen-/Waisengeld

*Kann-Bestimmung

Fazit

Für Beamte auf Probe sind die Versorgungsansprüche bei Dienstunfall und Dienstbeschädigung zwar besser als beim Beamten auf Widerruf, bei Freizeitunfall/Krankheit besteht aber nach wie vor überhaupt kein Rechtsanspruch auf Versorgung.

Unsere Empfehlung für Beamte auf Probe:

- Absicherung des Unfallrisikos (Dienst- und Freizeitunfall)
- Absicherung des Risikos der Dienstunfähigkeit (Krankheit oder Unfall)
- Frühzeitiger Aufbau einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung